

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 93/10 B

L 5 KR 226/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 KR 592/08 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1961 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Kostenerstattung und -freistellung (5500 Euro bzw 476,42 Euro) für eine im März 2009 erfolgte stationäre Behandlung (Beseitigung von Verwachsungen/intraabdominaler Adhäsionen mittels gasloser Laparoskopie und Adhäsioolyse) in einer Privatklinik bislang ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und zur Begründung teilweise auf dieses Urteil Bezug genommen: Die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 SGB V lägen nicht vor, weil die Behandlung weder unaufschiebbar gewesen noch zu Unrecht abgelehnt worden sei. Versicherte hätten grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nicht zugelassener Leistungserbringer. Für Adhäsionen - ein sehr häufiges in sämtlichen gynäkologischen Abteilungen in allen Vertragskrankenhäusern behandeltes Krankheitsbild - habe keine Versorgungslücke bestanden. Die im Falle der Klägerin angewandte Operationsmethode habe ausweislich eines Gutachtens auch nicht dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprochen (keine evidenzbasierten Daten für einen Vorteil der Methode). Eine notstandsähnliche Situation im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG (*Beschluss vom 6.12.2005, BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) habe - wie näher ausgeführt wird - ebenfalls nicht bestanden. Der hilfsweise beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens habe es nicht bedurft, da die bei der Klägerin bestehenden Adhäsionen auch in zugelassenen Krankenhäusern hätten behandelt werden können und nach den Äußerungen der behandelnden Ärzte und der Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung keinerlei Anhaltspunkte für eine notstandsähnliche Situation bestanden hätten. Der Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG werde mangels Antragstellung innerhalb angemessener Frist nicht stattgegeben (*Urteil vom 10.6.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und rügt Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht und dargelegt wird, auf dem die angefochtene Entscheidung



beruhen kann. Die Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ua auf eine Verletzung von § 109 SGG nicht gestützt werden. Daher ist die Rüge der Klägerin, das LSG sei dem Antrag nach § 109 SGG, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören, verfahrensfehlerhaft nicht nachgekommen, im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht statthaft.

- 5 Die Beschwerdebegründung vom 8.9.2010 legt aber auch einen rügefähigen Verfahrensfehler des LSG nicht dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Beschwerde auf die Verletzung des hier allein in Betracht kommenden § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Eine zulässige Rüge der Verletzung des § 103 SGG muss dabei folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl zum Ganzen: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Die Beschwerdebegründung richtet sich an diesen Vorgaben nicht vollständig aus. Soweit sich die Klägerin mit ihrer Verweisung auf den Schriftsatz aus dem Berufungsverfahren vom 14.4.2010 selbst darauf beruft, sie habe die Fragestellungen dieses Schriftsatzes wegen Verwendung des Passus "insbesondere zu den Fragestellungen" bewusst nicht abschließend formuliert, fehlt es schon an der für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Bezeichnung eines konkreten, vom LSG übergangenen Beweisantrages (*zu den Anforderungen daran und zu den Unterschieden zu bloßen "Beweisanträgen" vgl allgemein BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20*). Sinn der Antragstellung ist es nämlich klarzustellen, welche formellen Beweisanträge im Berufungsverfahren abschließend gestellt werden, dh, mit denen sich das LSG schriftlich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Selbst wenn man hier aber zumindest teilweise die Darlegung hinreichend konkreter Beweisanträge bejaht, fehlt es an hinreichenden Ausführungen dazu, dass das LSG bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme zu einem der Klägerin günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Die Ausführungen auf Seite 14/15 der Beschwerdebegründung beziehen sich insoweit vorrangig auf die Grunderkrankung der Klägerin (Infektionskrankheit Yersiniose) und das "Vorliegen einer notstandsähnlichen Lage" bzw einer "lebensbedrohlichen Situation" im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 6.12.2005 (aaO). Sie lassen dabei aber außer Ansatz, dass allein das Vorliegen dieser Voraussetzung



noch keine erweiterte grundrechtsorientierte Auslegung des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht, sondern ua zusätzlich erforderlich ist, dass für die in Rede stehende Krankheit eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht (*vgl BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5 Leitsatz sowie RdNr 31*). Hierzu finden sich in der Beschwerdebegründung keine näheren Ausführungen, obwohl Anlass dazu bestand, weil das LSG (auch) festgestellt hat, dass die bei der Klägerin bestehenden Adhäsionen gleichermaßen zeitgerecht in zugelassenen Krankenhäusern hätten operativ versorgt werden können.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)